



Eltern bleiben auf Lebenszeit

Ein Wegbegleiter
durch Trennung und
Scheidung

Die gemeinsame Verantwortung bleibt

Auch wenn Paare sich trennen, bleiben sie Eltern. Sie tragen weiterhin Verantwortung für ihr gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder. Gerade in Trennungssituationen sind eine gelingende Kommunikation und Neu-Organisation wichtig, um weiterhin als Familie funktionieren zu können.

Es ist für alle Familienmitglieder, die eine Trennung durchleben, eine ganz besonders herausfordernde Zeit.

Gerade hier ist respektvolles und bedachtes Miteinander wichtig, um sich miteinander neu zu strukturieren und leichter in die neue Lebenssituation einzufinden.

Unterstützung und Begleitung

Selten passieren jedoch Trennungen ohne Verletzungen und Kränkungen, die ein gemeinsames Gestalten zum Wohle der Kinder oft erschweren. Hier kann Unterstützung von außen eine wichtige Begleitung durch diesen Veränderungsprozess sein.

Die vorliegende Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft soll eine Hilfe ganz in diesem Sinne sein. Eltern und Familien finden darin



pädagogische und psychologische Hilfestellungen, praxisnahe Tipps, rechtliche Informationen und wichtige Adressen, damit sie eine Trennung oder andere Veränderungen miteinander schrittweise aufarbeiten können.

Bitte zögern Sie nicht, die in dieser Broschüre angeführten Hilfen in Anspruch zu nehmen. Ich wünsche allen Familien, dass sie ihre Verbindungen erhalten können.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Schellhorn'. The signature is stylized and fluid.

Dr. Heinrich Schellhorn
Landesrat für Kultur und Soziales



Trotz Trennung Eltern bleiben

Kinder brauchen die Erlaubnis, beide Eltern lieb haben zu dürfen. Sie sollen sich nicht zwischen ihnen entscheiden müssen!

Kinder haben das Recht auf Kontakt zu ihren Eltern. Seit 2011 ist dies als eines der wichtigsten Kinderrechte in der österreichischen Bundesverfassung verankert. Was sich so einfach und selbstverständlich liest, ist aber gerade in Zeiten einer emotionalen Krise, wie es eine Trennung meist ist, gar nicht so leicht.

2016 wurden in Salzburg 912 Ehen geschieden, 720 minderjährige Kinder waren davon betroffen¹. Nicht erfasst sind jene Kinder, deren Eltern sich trennten, ohne je verheiratet gewesen zu sein.

Auch wenn Patchwork- oder AlleinerzieherInnen-Familien keine Seltenheit mehr sind, bricht für viele Kinder im Fall einer Trennung eine Welt zusammen. Sie reagieren mit Trauer, Wut, Verlassenheitsängsten, Schuldgefühlen und vorübergehenden Verhaltensänderungen. Das ist ganz normal. Wichtig ist, dass sie ihre Gefühle ausleben können und dass es Erwachsene gibt, die sie trösten und verstehen. Wenn beide Eltern weiterhin sichere und verlässliche Bezugspersonen bleiben, kommen die meisten Kinder mit der veränderten Lebenssituation gut zurecht.



5

Das österreichische Familienrecht legt seinen Fokus daher auf das Erzielen gütlicher Lösungen im Sinne der Kinder und bedient sich zu diesem Zweck unterstützender Einrichtungen wie z. B. des Kinderbeistands oder der Familiengerichtshilfe.

Die vorliegende Broschüre hilft Ihnen, diesen Fokus nicht aus dem Auge zu verlieren und Ihre Kinder in dieser „stürmischen Zeit“ zu entlasten. Sie müssen aber nicht alles alleine bewältigen. Es gibt Beratungseinrichtungen, die Ihre Kinder und Sie unterstützen. Scheuen Sie sich nicht, rechtzeitig diese Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Ihre

Andrea Holz-Dahrenstaedt
Kinder- und Jugendanwältin Salzburg

¹ Landesstatistik Salzburg, 2016

Inhalt

1. Prävention 9

Selbstwert und Persönlichkeit von Kindern stärken

- 1.1. „Du bist einzigartig, du bist wertvoll!“ - Kindern Mut machen 10
- 1.2. Konstruktiver Umgang mit Konflikten 11
- 1.3. Trennungen begleiten das Leben 12
- 1.4. Die Rechte der Kinder 15
- 1.5. Allgemeine Eltern/Kind-Rechte und -Pflichten 16

2. Konflikt / Krise / Trennung 19

Wenn alles aus dem Ruder läuft

- 2.1. Als Paar getrennt, als Eltern zusammen 20
- 2.2. Fragen zur Obsorge 20
- 2.3. Wenn es nicht klappt, sich zu einigen 23
- 2.4. Verpflichtende Elternberatung 25
- 2.5. Mediation 25
- 2.6. Kinderbeistand 27
- 2.7. Familiengerichtshilfe 27
- 2.8. Verdacht auf Gewalt, Missbrauch, Kindesentführung 28
- 2.9. Trennung und Scheidung - Krise und Chance 30
- 2.10. Wie geht es Kindern, wenn ihre Eltern sich trennen? 31

3. Neuorientierung 37

Der Alltag kehrt langsam zurück

- 3.1. Zusammenarbeit als Elternteam 38
- 3.2. Der Alltag mit dem Kind 38
- 3.3. Die Beziehung zwischen Mutter bzw. Vater & Kind 38
- 3.4. Schlechte/r Ex - guter Elternteil 39
- 3.5. Narben heilen lassen - was braucht unser Kind? 39
- 3.6. Recht auf persönlichen Kontakt 40
- 3.7. Besuchsbegleitung 43
- 3.8. Konsequenzen bei Behinderung und Nichteinhaltung
des Kontaktrechts 45
- 3.9. Mögliche Fallen auf dem Weg zu einem neuen Alltag 46
- 3.10. Wieder alles anders - die Patchworkfamilie 47

4. Beratungsangebot 50

5. Literatúrauswahl 56



Prävention

Selbstwert und Persönlichkeit von Kindern stärken

- 1.1. „Du bist einzigartig, du bist wertvoll!“ - Kindern Mut machen
- 1.2. Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- 1.3. Trennungen begleiten das Leben
- 1.4. Die Rechte der Kinder
- 1.5. Allgemeine Eltern/Kind-Rechte und -Pflichten

Prävention

Selbstwert und Persönlichkeit von Kindern stärken

10

1.1. „Du bist einzigartig, du bist wertvoll!“ - Kindern Mut machen

„Du wirst geliebt! Du bist wichtig!
Du hast Talente!“ - Für jedes Kind
ist es wichtig, diese Botschaften zu
erfahren, um ein gesundes Selbst-
wertgefühl zu entwickeln. Kinder,
die mutig sind, die sich und ihr
Handeln als wertvoll erleben, be-
reichern nicht nur jede Familie, sie
bereichern auch die Gesellschaft.

Eltern können Kinder bei der Ent-
wicklung eines gesunden Selbstwert-
gefühls unterstützen, indem sie sie
in den folgenden Bereichen unter-
stützen:

- Förderung von positiven Bezie-
hungen
- Sehen und Fördern der Kompe-
tenzen der Kinder
- Orientierung - Ziele und Werte
vermitteln
- Vorbildwirkung - ein „guter
Mensch“ sein
- Vermittlung von Lebensfreude
und -lust

Kinder haben Rechte



Illustration:
Graham Wiseman

Diese Anregungen fördern die
Persönlichkeitsbildung und dadurch
auch die Standfestigkeit eines
Kindes und helfen ihm, konstruktiv
mit Frustration, Ablehnung, Kritik
und Einsamkeit umzugehen. Diese
Bewältigungsstrategien sind für
Kinder vor allem in belastenden
Situationen, wie sie zum Beispiel
die Trennung bzw. Scheidung der
Eltern darstellt, wichtig.

1.2. Konstruktiver Umgang mit Konflikten

Konflikte sind im Zusammenleben in Gruppen, in der Familie, zwischen PartnerInnen und auch Liebenden normal und alltäglich. Sie begleiten uns ein Leben lang. Konflikte entstehen immer dann, wenn einer etwas will, was der andere nicht will, wenn man verschiedener Meinung ist, wenn den Beteiligten unterschiedliche Dinge wichtig sind.

Wie kann ich mit einem Konflikt umgehen?

Pokerstrategie

Bei dieser Strategie gibt es SiegerInnen und VerliererInnen. Eine Partei setzt sich auf Kosten der anderen durch. Eine gewinnt, die andere gibt nach. In Folge geht man sich aus dem Weg, vermeidet das Thema, fühlt sich traurig oder zornig, sinnt vielleicht sogar auf Rache. Diese Strategie kann zu tiefer Kränkung und Beziehungsabbruch führen!

Problemlösungsstrategie

Jeder Konflikt stellt ein Problem dar, das grundsätzlich lösbar ist. Eine gemeinsame Lösung bringt beiden Seiten Vorteile. Das Ziel ist hier, ein annehmbares Ergebnis für alle zu finden.

Was ist hilfreich beim Lösen eines Konfliktes?

- Gegenseitige Achtung
- Suche nach einem gemeinsamen Nenner
- Bedürfnisse, Wünsche und Sorgen festhalten
- Das Problem oder die Streitfrage neu formulieren
- Alternativen bereit halten und flexibel bleiben
- Positiv und offen für neue Ideen bleiben
- Zuhören und den/die andere/n ausreden lassen
- Sich in den/die andere/n hineinversetzen
- Gemeinsam das Problem lösen wollen
- Das Wort „aber“ aus dem Wortschatz streichen
- Etwas verändern, wenn die geplante Vorgehensweise nicht funktioniert
- Tief durchatmen

Lernen am Modell - die Vorbildwirkung der Eltern

Wie kann man Kindern „fair streiten“ und Fertigkeiten der positiven Konfliktlösung nahe bringen? Ohne Zweifel ist das gute Beispiel der Eltern maßgeblich. Kinder lernen durch Zusehen und Nachahmen (Modelllernen). Kinder sollten aber nicht ständig dabei sein, wenn sich andere streiten, zumal sie oft die Versöhnung nicht mitbekommen und so nur das Streiten erleben.



Trennungen und Abschiede sind Teil des Lebens.

1.3. Trennungen begleiten das Leben

„Das Leben ist ein einziges Abschiednehmen“, lautet ein altes Sprichwort. Von Geburt an kennzeichnen Trennungen und Abschiede die menschliche Entwicklung. Dazu zählt der Tod eines geliebten Haustiers ebenso wie ein Schulwechsel, zerbrochene Jugendfreundschaften oder der Abschied vom Elternhaus. Trennungen und Verluste - auch alltägliche - stellen für alle Menschen schmerzhaft Erfahrungen dar. Sie sind Lebensereignisse, die oft mit schweren seelischen Belastungen

verbunden sein können. Deshalb ist es besonders wichtig, Kinder in ihrer Trennungs- und Trauerarbeit zu unterstützen.

Abschied als Lebensthema

„Wenn es um Verlust- und Trauererfahrungen geht, sind Kinder auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Doch dazu müssen die Erwachsenen selbst mit Verlust und Trauer umgehen können.“²

So hängt das Verhalten Erwachsener vor allem auch von den eigenen kindlichen Vorerfahrungen mit Trennungen und Verlusten ab.

Manche Kinder wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ein gefährlicher Ort sei. Sie werden darin geübt, ständig aufzupassen und auf der Hut zu sein, sich und andere zu kontrollieren und bestimmte Dinge ganz zu vermeiden. Andere Kinder wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ausschließlich ein freundlicher, schöner Ort sei. Beide Botschaften sind nur ein Teil des Ganzen: Richtig ist vielmehr, dass Frustration, Misserfolge und eben auch Einsamkeit, Kummer oder Abschiedsschmerz als Herausforderungen zum Leben dazugehören.

Gerade in schmerzlichen Erfahrungen liegen auch persönliche Wachstumschancen. Kinder, die - neben einem Grundvertrauen in sich und die Welt - dies nicht gelernt haben, werden auf Niederlagen oder schmerzhaftere Ereignisse wie beispielsweise den Tod von Verwandten, die Trennung der Eltern, den Wegzug eines Freundes u. ä. mit größerer Irritation als andere Kinder reagieren. Da sie keine geeigneten Verarbeitungsmuster gelernt haben, kommt es zu Rückzug, Vermeidung und Verdrängung. Diesen Kindern wurde von den Erwachsenen (unbewusst) mitgegeben, dass man darüber nicht spricht und keine Fragen stellen darf.

„Erwachsene tragen durch ihre Haltung also maßgeblich dazu bei, ob ein Kind eine realistische Vorstellung von Abschied, Tod und Trauer entwickelt und lernen kann, damit umzugehen.“³

Wie kann ich mein Kind im Umgang mit Trauer & Verlust unterstützen?

Kinder brauchen Klarheit, auch wenn es weh tut. Kinder wollen wissen, woran sie sind und was sie zu verarbeiten haben. Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechende ehrliche Informationen zu bekommen. Für betroffene Kinder ist das sehr befreiend.

Kein Kind ist schuld an der Trennung seiner Eltern. Die Verantwortung für die Trennung liegt niemals bei den Kindern.

„Zu erfahren, nicht für alles verantwortlich zu sein und daher auch nicht die Schuld zu tragen, ist für Kinder eine enorme Erleichterung und kann dazu beitragen, die Schuldgefühle abzulegen und so die schwierige Lebenssituation besser zu meistern.“⁴



Wenn Sie gerade mitten in einer schwierigen Trennungssituation stecken, kann es sein, dass Sie die Aufgabe, Ihr Kind beim Umgang mit Trauer und Verlust zu unterstützen, zunächst überfordert. Scheuen Sie sich daher nicht, für sich und Ihr Kind Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, um zu verhindern, dass diese Überforderung zu Lasten des Kindes ausschlägt (siehe Kapitel 4. Beratungsangebot).

Eure Kinder sind nicht eure Kinder.

Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber.

Sie kommen durch euch, aber nicht von euch.

Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.

Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken.

Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.

Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen.

Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen, das ihr nicht besuchen könnt, nicht einmal in euren Träumen.“

(Khalil Gibran, Der Prophet, 1923)



Verständnis für die Reaktion der Kinder auf Trennung und Verlust ist wichtig. Kinder sollen ihre Gefühle nicht verstecken. Schmerz, Wut, Traurigkeit, Angst, Hoffnung etc., all diese Gefühle sind in Ordnung. Für Erwachsene ist es oft schwer, auf diese Verhaltensweisen angemessen zu reagieren. Ein Kind braucht in dieser Situation den Halt und die Sicherheit von erwachsenen Bezugspersonen.

Reden ist Gold. Kinder wünschen sich Zeit mit ihren Eltern. Eltern reden mit ihren Kindern viel zu wenig über Dinge, die über das Alltägliche hinausgehen. Hinhören und miteinander reden ist jedoch von großer Bedeutung. Eltern sollen ihre Kinder ermutigen, auch über ihre schlechten Erinnerungen zu sprechen. Auf diese Weise werden sie allmählich weniger belastend.

Die Stärken der Kinder nicht außer Acht lassen. Erkennen und Fördern von Kompetenz, Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein.

Kinder brauchen die Gewissheit, dass sie sich nicht von einem Elternteil trennen müssen, sondern dass ihnen trotz Trennung beide erhalten bleiben.

1.4. Die Rechte der Kinder

Kinder als eigenständige (Rechts-) Persönlichkeiten mit spezifischen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen, wie in den Zeilen des libanesischen Dichters Khalil Gibran so wunderbar ausgedrückt, ist auch das Anliegen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989, die von Österreich ratifiziert wurde. Die UN-KRK gehört zu den zentralen Dokumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Sie beschreibt die elementaren Notwendigkeiten für eine menschenwürdige Kindheit in Form von Rechten. Ein Teil davon ist in Österreich seit 2011 in der Bundesverfassung verankert. Das vorrangige Wohl des Kindes, regelmäßige persönliche Kontakte sowie die gemeinsame Verantwortung beider Elternteile für Erziehung und Entwicklung des Kindes sind dort klar formuliert:

§

KONTAKTRECHT

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. (Art. 2 Abs. 1 BVG über die Rechte von Kindern)

1.5. Allgemeine Eltern/Kind-Rechte und -Pflichten

Grundsätzlich haben die Eltern für das Wohlergehen ihres minderjährigen Kindes bis zur Volljährigkeit bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit gemeinsam und einvernehmlich zu sorgen.

§

KINDESWOHL

In allen Angelegenheiten, die ein minderjähriges Kind betreffen, ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. (§ 138 ABGB)

Unter Kindeswohl versteht man:

- Angemessene Versorgung mit Nahrung, Wohnraum, medizinischer und hygienischer Betreuung
- Sorgfältige Erziehung
- Fürsorge und Geborgenheit
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Förderung der Anlagen und Fähigkeiten
- Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Vermeidung von Gewalterfahrungen an sich oder an Bezugspersonen
- Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten

- Vermeidung einer rechtswidrigen Zurückhaltung oder Verbringung
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung

Bei Ausübung der Obsorge haben die Eltern immer auf das Kindeswohl zu achten.

Die Obsorge umfasst:

- Pflege, Erziehung und Bestimmung des Aufenthaltes
- Vermögensverwaltung
- Gesetzliche Vertretung

Pflege und Erziehung

Pflege und Erziehung umfassen das körperliche Wohl und die Gesundheit, die Aufsicht sowie die Entfaltung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Kindes und die Förderung seiner Anlagen (Ausbildung/Schule). Das Ausmaß richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.

Die Obsorge muss unter Berücksichtigung des Kindeswillens verantwortungsbewusst ausgeübt werden. Das minderjährige Kind muss zwar die Anordnungen der Eltern befolgen, jedoch müssen diese bei der Durchsetzung auf das Alter, die Entwicklung und die Persönlichkeit des Kindes Rücksicht nehmen. Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind verboten (§ 137 Abs. 2 ABGB).

Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Kindeswohl, werden Jugendamt und Gericht tätig.

Bestimmung des Aufenthaltes

Derjenige Elternteil, dem die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung zukommt, hat auch das Recht, den Aufenthalt und im Besonderen den Wohnort des minderjährigen Kindes festzulegen.

Vermögensverwaltung

Darunter versteht man die Verwaltung sowohl des eigenen Vermögens und der eigenen Einkünfte des Kindes als auch des Kindesunterhalts. Bei der Vermögensverwaltung haben die Eltern des minderjährigen

Kindes das Vermögen des Kindes zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Gesetzliche Vertretung

Bei der Obsorge beider Eltern kann das minderjährige Kind von jedem Elternteil allein vertreten werden, der andere Elternteil muss also nicht seine Zustimmung geben. In bestimmten Angelegenheiten kann aber das Kind nur von beiden Elternteilen vertreten werden, z. B. bei der Änderung des Vor- oder Familiennamens, der Glaubensgemeinschaft, der Staatsbürgerschaft oder auch bei der vorzeitigen Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages.

17



Diese und andere Kinderrechte-Postkarten sind in der Kija Salzburg erhältlich.



Konflikt / Krise / Trennung

Wenn alles aus dem Ruder läuft

- 2.1. Als Paar getrennt, als Eltern zusammen
- 2.2. Fragen zur Obsorge
- 2.3. Wenn es nicht klappt, sich zu einigen
- 2.4. Verpflichtende Elternberatung
- 2.5. Mediation
- 2.6. Kinderbeistand
- 2.7. Familiengerichtshilfe
- 2.8. Verdacht auf Gewalt, Missbrauch, Kindesentführung
- 2.9. Trennung und Scheidung - Krise und Chance
- 2.10. Wie geht es Kindern, wenn ihre Eltern sich trennen?

Konflikt / Krise / Trennung

Wenn alles aus dem Ruder läuft

20

2.1. Als Paar getrennt, als Eltern zusammen

Die meisten Eltern wünschen sich, dass ihr Kind so wenig wie möglich unter der Trennung leidet. Wesentlich dafür ist, dass beide Elternteile weiterhin verfügbar bleiben. Der Kontakt ist entscheidend für das psychische Wohl, das eigene Selbstwertgefühl und eine gelungene Entwicklung. Das Kind hat ein Recht auf beide Eltern. Besonders in der Anfangszeit ist es jedoch schwierig, eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden. Gelingt dies nicht, sollte rechtzeitig Hilfe von außen beigezogen werden (siehe Kapitel 4, Beratungsangebot).

2.2. Fragen zur Obsorge

Dem Grundbedürfnis des Kindes nach Kontakt zu beiden Eltern entsprechend wurde 2013 das sogenannte Kindschaftsrecht überarbeitet, z. B. wurde die gemeinsame Obsorge als Standardmodell der Elternschaft eingeführt.

Obsorge beider Eltern

In einer Ehe sind grundsätzlich beide Eltern mit der Obsorge betraut. Jeder für sich ist für alle Teilbereiche der Obsorge (Maßnahmen der Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung) zuständig. Es kann also jeder Elternteil allein für das Kind handeln und dieses, etwa in Reisepass- oder Schulangelegenheiten, wirksam vertreten. Für bestimmte Angelegenheiten wie z. B. für die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrages ist jedoch immer die Zustimmung beider obsorgeberechtigten Elternteile notwendig.

Nach einer Scheidung bleibt die Obsorge beider Eltern bestehen, d.h. grundsätzlich hat jeder Elternteil die gesamte Obsorge wie in einer aufrechten Ehe.

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, ist grundsätzlich die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber beim Standesamt, wenn die Obsorge

nicht bereits gerichtlich geregelt wurde, persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit bestimmen, dass beide mit der Obsorge betraut sein sollen. Das Standesamt muss das für die Entscheidung über die Obsorge zuständige Gericht über die Erklärung der Eltern informieren. Die Bestimmung kann einseitig und ohne Begründung innerhalb von acht Wochen gegenüber dem Standesamt widerrufen werden.

Bei Ehepaaren, die sich auf Dauer trennen, ohne sich scheiden zu lassen, bleibt ebenfalls die Obsorge beider Eltern aufrecht.

Was bedeutet die Obsorge beider Eltern im Zusammenhang mit einer Einvernehmlichen Scheidung?

Wenn im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung die Obsorge beider Eltern das Ziel ist, müssen die Eltern dem Gericht bestätigen, dass sie

die verpflichtende Elternberatung besucht haben. Weiters müssen sie eine Vereinbarung vorlegen, in der festgehalten ist, bei welchem Elternteil das Kind in Zukunft hauptsächlich leben soll.

Den anderen Elternteil trifft die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt. Können sie sich nicht einigen, wird die einvernehmliche Scheidung abgelehnt. Es ist jedoch auch möglich, dem Gericht eine Vereinbarung vorzulegen, wonach einem Elternteil die Obsorge nur in bestimmten Angelegenheiten (eingeschränkt z. B. auf Vermögensverwaltung) zukommen soll.

Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich leben soll, muss aber immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Das Pfllegschaftsgericht wird eine Vereinbarung nur dann genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht!



§

UNTERHALT

Die Eltern haben abhängig von der eigenen Leistungsfähigkeit (Vermögen, Einkommen, Ausbildung etc.) und dem Bedarf des Kindes (Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten etc.) für ihr Kind zu sorgen. (§ 231 ABGB)

Beide Elternteile sind, bis sich ihr Kind selbst erhalten kann, unterhaltspflichtig. Dies ist völlig unabhängig davon, ob die Eltern die Obsorge innehaben oder nicht. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut. Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind sowohl Vater als auch Mutter unterhaltspflichtig. Das Recht auf persönlichen Kontakt steht mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang.

Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und des Kindes (beispielsweise bei eigenem Einkommen während der Lehre). Details dazu erfahren Sie bei den PflEGschaftsgerichten oder beim Jugendamt.

Ist die alleinige Obsorge eines Elternteiles noch möglich?

Sind sich die Eltern einig, dass die Obsorge nach der Scheidung nur

einem Elternteil zustehen soll, kann dem Gericht eine derartige Vereinbarung vorgelegt werden. Die obsorgeberechtigte Person kann sich jedoch in alltäglichen Angelegenheiten durch folgende Personen vertreten lassen:

- Durch Erwachsene, die - nicht nur vorübergehend - mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und ein familiäres Verhältnis zum betreuenden Elternteil haben (z. B. LebensgefährtIn) oder auch volljährige Geschwister des Kindes.
- Durch den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil, wenn sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält.

Kann die Obsorge beider Eltern wieder aufgehoben werden?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Obsorge beider Eltern nicht funktioniert, kann ein Elternteil die Aufhebung dieser Obsorgeregelung beantragen. Das Gericht muss zunächst versuchen, eine gütliche Einigung der Eltern herbeizuführen (Stichwort: Mediation), ansonsten wird nach Maßgabe des Kindeswohles ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut.

Welche Rechte hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil?

Jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat neben dem Recht auf persönlichen Kontakt (siehe Kapitel 3.6.) auch das Recht, von wichtigen Angelegenheiten wie z. B. Schulwechsel oder Krankenhausaufenthalte rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern.

Äußerungen sind dann zu beachten, wenn sie dem Kindeswohl besser entsprechen. Wird das Recht zur Äußerung vom nicht Obsorgeberechtigten in unzumutbarer Weise in Anspruch genommen oder der persönliche Kontakt zum Kind grundlos abgelehnt, können die Informations- und Äußerungsrechte auch entzogen werden.

Wann endet die Obsorge?

Das Obsorgerecht erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, also mit der Volljährigkeit des Kindes.



Die Obsorge beider Eltern ist natürlich kein Ruhepolster. Es erfordert oft sehr viel Kraft, sich ständig in gütlicher Form mit dem/der ExpartnerIn auseinanderzusetzen, gemeinsam zu planen und Dinge zu vereinbaren. Unabhängig von der rechtlichen Konstruktion ist es für das Kind enorm wichtig, Sie beide als Eltern zu behalten.

Es soll spüren, dass Sie beide es lieben. Dies ist wichtig, um Vertrauen zu sich selbst und anderen zu entwickeln. Wenn Sie in der Betreuung und Erziehung als Eltern nicht gegeneinander, sondern miteinander handeln, ersparen Sie Ihrem Kind den Konflikt, für einen Elternteil Partei ergreifen bzw. einen Elternteil ablehnen zu müssen. Es darf beide lieben!

Weitere Infos: Broschüre Land Salzburg: „Gleiches Recht für beide“, Kapitel Kinder in einer Familie

2.3. Wenn es nicht klappt, sich zu einigen

Mögliche Nachteile einer Nicht-einigung sind neben einer erheblich längeren Verfahrensdauer und höheren Kosten auch eine größere Belastung des Kindes. Durch mehrmalige Befragungen während des Verfahrens und eventuell eine psychologische Begutachtung können Kinder in einen Loyalitätskonflikt geraten. Wenn sich die Eltern nicht über die Obsorge einigen können, kommt das Gericht zum Zug:

- Das örtlich zuständige PflEGschaftsgericht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag.
- Vor der Entscheidung muss das Gericht versuchen, eine gütliche Einigung, z. B. durch Mediation, herbeizuführen.
- Das Gericht kann zur Sicherung des Kindeswohls den Eltern verschiedene für die Situation erforderliche Maßnahmen auftragen, z. B. den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation, die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression, das Verbot der Ausreise mit dem Kind bis hin zur Abnahme der Reisedokumente des Kindes.
- Das Gericht kann bis zur endgültigen Entscheidung eine vorläufige sechs monatige Regelung treffen („Abkühlungsphase“). Die bisherige Obsorgeregelung bleibt aufrecht und jener Elternteil, bei dem



das Kind nicht wohnt, erhält ein erweitertes Kontaktrecht, damit dieser Elternteil die Pflege und Erziehung auch wahrnehmen kann.

- Scheitert diese Phase, muss das Gericht eine Entscheidung treffen, z. B. einen der Elternteile mit der alleinigen Obsorge zu betrauen oder, wenn es dem Kindeswohl entspricht, auch gegen den Willen eines Elternteils beide Eltern mit der Obsorge zu betrauen.
- Die Entscheidung des Gerichts über die Obsorge kann auf Antrag oder von Amts wegen abgeändert werden, wenn sich die Umstände ändern.

Das Gericht orientiert sich bei der Entscheidungsfindung am Kindeswohl. In der Regel führt das PflEGschaftsgericht durch die Familiengerichtshilfe (siehe Kapitel 2.7.) Erhebungen über die familiären Verhältnisse durch. Reichen diese Berichte nicht aus, wird das Gericht zusätzlich ein psychologisches oder psychiatrisches Sachverständigen-gutachten zur Erziehungsfähigkeit

der Eltern in Auftrag geben. Bei der Entscheidung hat das Gericht in einer Gesamtschau die Situation zu beurteilen.

§

RECHTE DES KINDES IM VERFAHREN

Minderjährige sind im Verfahren über die Obsorge oder den persönlichen Kontakt durch das Gericht persönlich anzuhören:

- **Bis zehn Jahre** kann das Gericht z. B. das Jugendamt, die Familiengerichtshilfe oder andere geeignete Personen beauftragen, mit dem Kind zu sprechen. (§ 105 AußStrG)
- **Ab 14 Jahren** können Jugendliche in Verfahren über den persönlichen Kontakt nicht mehr zum Kontakt zu jenem Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, gezwungen werden. (§ 108 AußStrG)

Jugendliche ab 14 Jahre haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung Parteistellung (§ 104 AußStrG) und können:

- Anträge bei Gericht stellen,
- Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichtes einlegen
- einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen, um ihre Verfahrensrechte wahrnehmen zu können.

Verfahrenshilfe

Grundsätzlich kann unter gewissen finanziellen Voraussetzungen ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt werden. Sofern ein Rechtsbeistand (wie beispielsweise im Rechtsmittelverfahren) oder ein Sachverständigengutachten notwendig ist, werden die Kosten von der öffentlichen Hand übernommen.

Weitere Infos: Land Salzburg: „Gleiches Recht für beide“, Kapitel Ehe, 6.5 Kosten einer Scheidung

2.4. Verpflichtende Elternberatung

Bei einer einvernehmlichen Scheidung sind Eltern von minderjährigen Kindern verpflichtet, dem Gericht vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen zu bescheinigen, dass sie sich über die Bedürfnisse ihrer Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung

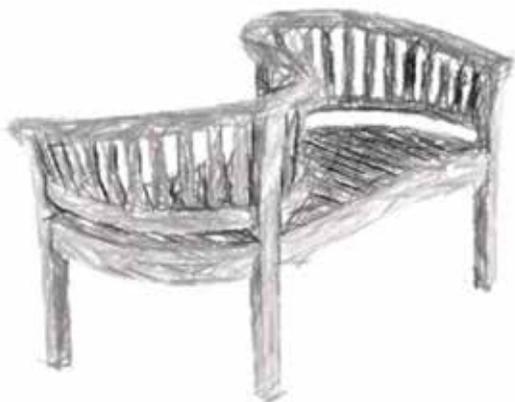
beraten haben lassen. Bei dieser Beratung werden Eltern darüber informiert, wie Kinder die Scheidung der Eltern erleben und wie sie - abhängig vom Alter - darauf reagieren könnten. Die Eltern erfahren, was ihre Kinder in dieser Zeit am meisten brauchen und wie sie ihre Kinder am besten unterstützen können. Außerdem werden die Eltern darüber aufgeklärt, wie wichtig der Kontakt zu jenem Elternteil ist, der nach der Scheidung nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, und wie dieser Kontakt gestaltet werden kann.

Die Beratung kann in Form eines Seminars, einer Einzel- oder einer Elternpaarberatung in Anspruch genommen werden. Die Kosten, die zwischen 30,- und 100,- Euro liegen, müssen von den Eltern getragen werden. Ohne eine derartige Beratung, die die Eltern gegenüber dem Gericht z. B. mittels einer Bestätigung nachweisen müssen, ist es nicht mehr möglich, sich einvernehmlich scheiden zu lassen.

Weitere Infos: www.justiz.gv.at → Bürgerservice → Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung Hier finden Sie auch eine Liste jener BeraterInnen bzw. Einrichtungen, die vom Gericht jedenfalls als geeignet anerkannt werden.

2.5. Mediation

In der Mediation geht es nicht darum, ob es einen Streit oder Konflikt überhaupt geben darf, und auch nicht um die Frage, wer „Recht“ hat, sondern darum, wie verhandelt wird. Mediation ist gerade im Hinblick auf gemeinsame Kinder eine



Auf diesem Stuhl lässt sich's gut streiten. Jeder hat zwar seinen eigenen Weg und blickt in eine neue Richtung, in der Mitte bleibt man aber durch die gemeinsame Elternschaft verbunden.

Fachleuten mit juristischer bzw. psychosozial-therapeutischer Grundausbildung. Darüber hinaus verfügen MediatorInnen über eine fundierte Mediationsausbildung und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

26 anzurathende Alternative zum strittigen Gerichtsverfahren. Dadurch können Belastungen für die Kinder, wie sie durch lange Verfahrensdauer, psychologische Begutachtung und einen möglichen Beziehungsabbruch zu einem Elternteil entstehen können, vermieden werden.

Was ist Mediation?

Mediation bedeutet Streitschlichtung mithilfe von allparteilichen neutralen Dritten, die von beiden Konfliktparteien akzeptiert werden. Die Konfliktparteien sollen befähigt werden, die eigenen Gefühle und Bedürfnisse zu erkennen und auszudrücken und die der anderen Seite zu verstehen. Ziel ist es, gemeinsam eine einvernehmliche und faire Lösung zu finden, ohne SiegerInnen und VerliererInnen. Die Teilnahme an der Mediation ist für alle Beteiligten freiwillig.

Wer führt Mediationen durch?

Mediation wird grundsätzlich in interdisziplinären Zweierteams durchgeführt (Co-Mediation). Diese bestehen aus zwei qualifizierten

Was kostet Mediation?

Eine Mediationsstunde kostet rund 220,- Euro pro Mediatorenteam. Je nach Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder gewährt das Ministerium eine Unterstützung. Nach Vorlage von Lohnbestätigung etc. wickeln die MediatorInnen den Zuschuss direkt mit dem zuständigen Ministerium ab. Eine Förderung kann nur für in der Liste des Ministeriums eingetragene MediatorInnen in Anspruch genommen werden.

Weitere Infos: www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at > Familien > Trennung und Scheidung > Mediation; Broschüre Land Salzburg: „Gleiches Recht für beide“, Kapitel 5.1 Mediation



Jede positive Regelung mit dem anderen Elternteil hilft Ihrem Kind.

Auch wenn es oft schwer ist, mit den durch die Trennung erfahrenen Verlusterfahrungen und Kränkungen umzugehen, sollten Sie sich im Interesse Ihres Kindes um eine Einigung bemühen.

2.6. Kinderbeistand

Jedes Kind hat das Recht, sich in das Obsorge- bzw. Kontaktrechtsverfahren mit seinen Anliegen, Wünschen und Bedürfnissen einzubringen, es muss angehört werden. Der Kinderbeistand unterstützt und begleitet Kinder im Verfahren, trägt die Wünsche und Interessen der Kinder in der Gerichtsverhandlung vor und stellt sicher, dass Kinder über das Verfahren gut informiert sind.

„Ich wünsche mir, dass sich Mama und Papa endlich einig! Ich will eine Woche beim Papa sein und eine Woche bei der Mama. Ich will endlich Ruhe haben und Zeit zum Spielen – und ich will nicht immer daran denken müssen, dass Mama und Papa noch immer streiten.“⁵

Ina, 7 Jahre

- Der/die KinderbeiständIn ist eine psychosozial geschulte Person, die viel Erfahrung in der Arbeit mit Kindern hat.
- Der Kinderbeistand kann grundsätzlich für Kinder unter 14 Jahren und in Ausnahmefällen auch für Kinder bis 16 Jahre als Sprachrohr und Übersetzer angeregt werden.
- Der Kinderbeistand wird durch das Gericht bestellt.

- Die Aufgaben eines Kindesbeistandes enden, wenn das Verfahren rechtskräftig beendet wurde.
- Es besteht die Möglichkeit, für den Kinderbeistand Verfahrenshilfe zu beantragen.

Kosten des Kinderbeistands

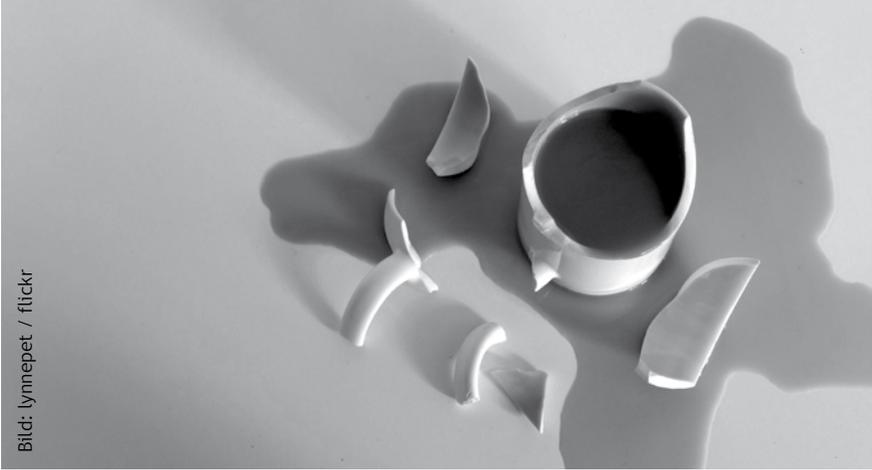
Die Kosten des Kinderbeistands sind von den Eltern bzw. sonstigen Verfahrensparteien, jedoch niemals vom Kind, in Form einer pauschalierten Gerichtsgebühr zu zahlen. Sie bemessen sich nach der Verfahrensdauer, nicht nach den Arbeitsstunden des Kinderbeistands. Derzeit werden für die ersten sechs Monate ab Bestellung eines Kinderbeistandes keine Gebühren verrechnet. Danach werden für alle weiteren begonnen zwölf Monate Verfahrensdauer 290,- Euro je Partei fällig.

Weitere Infos:
www.jba.gv.at → Kinderbeistand

2.7. Familiengerichtshilfe

Zur Unterstützung des Gerichts bei Verfahren über Obsorge und Kontaktrecht wurde 2013 die Familiengerichtshilfe eingerichtet. Von den dort beschäftigten PsychologInnen, PädagogInnen und SozialarbeiterInnen werden auf Ersuchen des Gerichts folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Clearing im Sinne von Information der Parteien über Obsorge oder das Recht auf persönlichen Kontakt



- 28
- Herausarbeiten der Konfliktpunkte und Anbahnung einer möglichen einvernehmlichen Lösung
 - Erhebungen, um dem Gericht ein genaueres Bild zu vermitteln (z. B. Hausbesuche)
 - Erstellen von Berichten und fachlichen Stellungnahmen
 - Besuchsmittlung zur Vermittlung zwischen den Eltern bei Problemen in der konkreten Ausübung der persönlichen Kontakte. Um sich ein genaues Bild der Situation zu verschaffen, kann die Familiengerichtshilfe auch Übergaben beobachten.

Die Familiengerichtshilfe ist berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskunft erteilen können, zu laden und zu befragen sowie unmittelbaren Kontakt mit dem Kind herzustellen. Durch die Einschaltung der Familiengerichtshilfe erlangt das Gericht nicht nur eine verbesserte Entscheidungsgrundlage, vor allem sollen Eskalationen vermieden und gütliche Einigungen erreicht werden.

„Ich möchte, dass endlich mit der Streiterei ein Ende ist und sich alle normal verhalten. Ich würde mich freuen, wenn ich meinen Papa ganz normal sehen könnte, ohne Kontrolle. Das geht aber nur, wenn Papa nicht schlecht über Mama redet und umgekehrt auch.“

Rebecca, 8 Jahre

2.8. Verdacht auf Gewalt, Missbrauch, Kindesentführung

Besteht berechtigte Sorge, dass dem Kind während des persönlichen Kontaktes mit einem Elternteil Gefahr durch beispielsweise körperliche oder psychische Gewalt, Missbrauch oder Entführung droht, müssen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Kindes getroffen werden.

Entziehung oder Einschränkung von Kontaktrecht bzw. Obsorge

Grundsätzlich braucht das Kind ausreichenden Kontakt zu beiden Eltern. Das Gericht geht davon aus, dass der betreuende Elternteil auf eine störungsfreie Ausübung des Kontaktrechts hinwirkt. Es ist Aufgabe des betreuenden Elternteils, das Kind auf den Kontakt vorzubereiten und ihm die Angst zu nehmen. Ängstliche oder ablehnende Reaktionen müssen daher kein ausreichender Grund für die Einschränkung des Kontaktrechts sein.

Bestehen aber große Bedenken gegen einen Kontakt, kann ein Antrag auf die (vorläufige) Entziehung des Kontaktrechts bzw. der Obsorge gestellt werden. Eine gerichtliche Entziehung kommt jedoch nur dann in Frage, wenn das Kindeswohl durch den Kontakt gefährdet wird. Grob mangelhafte Betreuung, erhebliche seelische Irritation oder physische Verletzungen sind Beispiele dafür. Vor einer solch weitreichenden Entscheidung werden oftmals Sachverständigengutachten eingeholt, die auch eine Belastung für das Kind darstellen können. Sollte eine strafbare Handlung vorliegen, ist die Einleitung eines Strafverfahrens in Erwägung zu ziehen.



Nehmen Sie jedenfalls Beratung in Anspruch, wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihr Kind gefährdet ist.

Besuchsbegleitung

Es gibt auch die Möglichkeit von begleiteten Besuchskontakten. In einer entsprechenden Institution wird der Besuchskontakt mithilfe ausgebildeten Fachpersonals vorbereitet, angeleitet und begleitet. Die Intensität der begleitenden Betreuung richtet sich nach der jeweiligen Gefährdungssituation und Beziehungskonstellation.

Der Vorteil dieser Besuchsbegleitung besteht darin, dass es zu keinem Kontaktabbruch kommen muss, sondern möglicherweise ein sinnvoller Übergang - bis sich die kritische Situation beruhigt hat - geschaffen werden kann.

Weitere Infos:

Angebote für Besuchsbegleitung gibt es u. a. bei Rainbows, im Kinderschutzzentrum und Männerbüro (siehe Kapitel 4. Beratungsangebot).

Kindesentführung

Wenn eine Kindesentführung droht, ist es unter Umständen sinnvoll zu verlangen, dass der Reisepass, in dem das Kind eingetragen ist, beim zuständigen Bezirksgericht hinterlegt wird. Eine Kindesentführung liegt vor, wenn ein (wenn auch obsorgeberechtigter) Elternteil das Kind ohne Zustimmung des anderen obsorgeberechtigten Elternteils aus dem gewohnten Lebensumfeld, also dem letzten „gewöhnlichen Aufenthaltsort“, in ein anderes Land verbringt. In diesem Fall muss

umgehend das zuständige Familien-gericht bzw. Jugendamt eingeschaltet werden.

2.9. Trennung und Scheidung - Krise und Chance

30

Im Laufe der Trennung bzw. Scheidung durchleben ExpartnerInnen eine Flut von Emotionen. Wut, Verzweiflung, Schuldgefühle, Einsamkeit etc. sind Teil eines natürlichen Verarbeitungsprozesses, in dem es darum geht, den Verlust einer früher und möglicherweise noch immer geliebten Person zu bewältigen. Jede/r erlebt die einzelnen Phasen in ihrer Intensität und Dauer unterschiedlich.

Dennoch lassen sich im Prozessverlauf einige typische Verhaltensweisen und -muster erkennen:

1. In der ersten Phase findet oft ein „Nicht-Wahrhaben-Wollen“ bzw. eine Verleugnung statt, man ist schockiert, fassungslos, wie betäubt.
2. Mit dem Anerkennen der Trennungsrealität in der zweiten Phase werden Aggressionen freigesetzt. Diese Zeit ist voller Orientierungslosigkeit und Stimmungsschwankungen. Gefühle der Verzweiflung, Wut, Angst, Schuld und Selbstzweifel wechseln einander ab.
3. In einem weiteren Schritt kommt es zu einer Akzeptanz des Verlustes, erst dann eröffnet sich die Möglichkeit für einen konstruktiven Neubeginn.
4. Es findet eine Neuorientierung statt und schließlich die Erarbeitung eines neuen Lebenskonzeptes.

Gefahr

Chance

Jede Krise beinhaltet auch die Möglichkeit für einen Neubeginn. Im Chinesischen setzt sich das Zeichen für „Krise“ aus den Zeichen für „Gefahr“ und „Chance“ zusammen.

Mangelnde Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und fehlende Beziehungsklärung belasten nicht nur die seelische und körperliche Gesundheit beider PartnerInnen, sondern auch das weitere Trennungsgeschehen. Im Verlauf der Trennung kann es zu gegenseitigen Schuldzuweisungen, Rachedgedanken („Er/Sie soll büßen, was er/sie mir angetan hat!“) und zum „Kampf ums Kind“ kommen. Unterschiedliche Reaktions- oder Familienmuster (z. B. schnelles Trösten in einer neuen Beziehung, Opferrolle, selbst- oder fremdverletzendes Verhalten) sowie die Einbeziehung des gesamten Familien- und Freundessystems als Verbündete gegen den/die „schuldige/n Ex“ können erschwerend wirken. Die Konflikte werden dann häufig auf gerichtlicher Ebene ausgetragen. Menschen, die diese zum Teil

unbewusst ablaufenden Prozesse inklusive der eigenen Anteile nicht wahrnehmen wollen, laufen Gefahr, in ihren Aggressionen gegen sich und die andere Person stecken zu bleiben. Diese Form der Auseinandersetzung wirkt sich jedoch auf die Seele des Kindes besonders belastend aus.

Deshalb ist es für alle Beteiligten wichtig, sich mit der Trennungssituation auseinanderzusetzen und ein Klima zu schaffen, in dem sinnvolle gemeinsame Lösungen möglich werden. So können Trennung und Scheidung zur Chance werden.

2.10. Wie geht es Kindern, wenn ihre Eltern sich trennen?

Viele Eltern glauben, dass ihr Kind noch nicht Bescheid weiß, weil sie mit ihm nie über ihre Entscheidung gesprochen haben. Aber Kinder haben eine sehr feine Wahrnehmung, was die Stimmung in der Familie betrifft. Sie spüren, dass etwas Entscheidendes in der Luft liegt. Es ist wichtig, dass sie ihrem Alter entsprechende Informationen bekommen. Sie haben ein Recht darauf.



Sprechen Sie mit Ihrem Kind offen über die Trennung. Wenn es Ihnen möglich ist, führen Sie dieses Gespräch gemeinsam. So erlebt Ihr Kind, dass Sie als Eltern gemeinsam Sorge tragen.

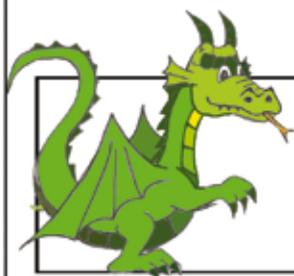
Wenn Kinder nicht informiert werden, sind sie auf ihre Phantasien angewiesen und diese machen ihnen vielleicht mehr Angst als die Wirklichkeit. Beim Gespräch mit dem Kind kommt es nicht darauf an, Kindern die Einzelheiten zur Trennung zu erzählen. Sie sollten jedoch erfahren, dass sich zwar die Eltern trennen, dass sie aber auch künftig die Möglichkeit haben, mit beiden Eltern in Kontakt zu sein und dass sie jeder Zeit Fragen stellen können. Die Eltern müssen in diesem Gespräch klarstellen, dass der Trennungsschritt alleine in Ihrer Verantwortung liegt und nicht vom Verhalten des Kindes abhängig ist.

31

„Meine Eltern haben sich vor kurzem scheiden lassen. Mein Vater ist in eine andere Wohnung gezogen. Jetzt soll ich ihn zum ersten Mal besuchen kommen. Ich habe aber ein bisschen Angst davor. Soll ich überhaupt zu ihm hingehen?“⁶

Markus, 12 Jahre

Ein wichtiger Bestandteil des Gespräches ist es, darauf einzugehen, was in Zukunft anders sein wird, z. B. dass Papa bzw. Mama nicht mehr zu Hause wohnen wird es aber regelmäßige Kontakte geben wird,



Kann Max etwas dafür, dass sein Vater auszieht?
Kann Max etwas tun, damit die Eltern sich wieder verstehen?
Wie kann der Vater Max besser erklären, dass er auszieht?



Wut, Trauer und Aggression sind normale Reaktionen von Kindern auf Verlust.

aber auch, was sich nicht verändern wird, z. B. Kindergarten, Schule, FreundInnen und natürlich die Liebe beider Elternteile. Bei dem Gespräch sollte auch Platz für die Gefühle des Kindes sein. Es soll seine Wünsche, Ängste, Befürchtungen und Fragen äußern können.

Verhaltensweisen des Kindes

Der erste Schritt ist getan und eine kindgerechte Erklärung der Situation geschaffen. Nun beginnt die Auseinandersetzung der Kinder mit der Situation. Immerhin bricht für die meisten Kinder eine Welt - ihre bisherige Familienwelt - zusammen. Darauf reagieren Kinder, je nach Wesen und Alter, ganz unterschiedlich. Da Reaktionen und Auffälligkeiten der Kinder oft erst längere Zeit nach der tatsächlichen Scheidung auftauchen oder sich verstärken, werden sie oft als Versagen des alleinerziehenden Elternteils gedeutet oder auf den Kontakt des

Kindes mit dem außer Haus lebenden Elternteil zurückgeführt.

Die meisten kindlichen Reaktionen auf elterliche Scheidung liegen jedoch im Bereich des Normalen und sind Ausdruck dafür, dass sich Kinder bemühen, mit der veränderten Familiensituation fertig zu werden und das Verlusterlebnis zu überwinden. Jedes Kind ist einmalig und jede Familie, die Scheidung bzw. Trennung bewältigen muss, hat ihre Geschichte mit unerfreulichen aber auch schönen Kapiteln. Trotz der individuellen Unterschiede gibt es aber alterstypische Reaktionen, die bei vielen Kindern zu bemerken sind:

- Sehr kleine Kinder sind irritiert und reagieren häufig mit Angstzuständen, besonderer Anhänglichkeit, Trotz und Schlafstörungen. Auch Rückschritte in der Entwicklung, z .B. Einnässen, sind möglich.

- Kinder im Kindergartenalter zeigen vor allem Symptome wie Aggression oder aber hohe Sensibilität gegenüber aggressivem Verhalten. Ihr Vertrauen in die Zuverlässigkeit menschlicher Beziehungen scheint zutiefst erschüttert. Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer sind deutlich wahrnehmbar. Sie bemühen sich, die Veränderung der Beziehung ihrer Eltern zu erfassen und bringen ihr Verlangen nach dem abwesenden Elternteil deutlich zum Ausdruck. Da sich die Kinder in diesem Alter noch als Mittelpunkt der Welt erleben, kommt es häufig vor, dass sie die Schuld für das Weggehen eines Elternteils bei sich selbst suchen.
- Mit Beginn des Schulalters können Kinder die Trennung der Eltern besser verstehen und einordnen. Sie drücken ihre Trauer und den Wunsch, dass der weggezogene Elternteil wieder zurückkommt, aus. Die Kinder erleben Familie noch sehr konkret als Zusammenleben unter einem Dach und können sich Familienbeziehungen in geänderter Form noch nicht vorstellen. Manche Kinder schämen sich auch vor ihren FreundInnen und MitschülerInnen wegen ihrer anderen Familiensituation. Dass es unter diesen Umständen zu einem Leistungsabfall in der Schule kommen kann, ist naheliegend.
- Im Alter von sieben oder acht Jahren zeigt sich häufig als erste Reaktion auf die Scheidung lang anhaltende Traurigkeit. Die Kinder erleben die Auflösung der Familie als Bedrohung ihrer eigenen Existenz. Kinder in diesem Alter sind noch nicht in der Lage zu verstehen, dass sich Erwachsene auch übereinstimmend trennen können. Sie geben daher einem Elternteil die Schuld und glauben beispielsweise, dass ein Elternteil die Familie verlässt, weil er auf den anderen böse ist oder weggeschickt worden ist. Kinder haben Angst, auch weggeschickt zu werden, und entwickeln Aggressionen, entweder gegen den anwesenden oder den abwesenden Elternteil. Ihre Liebe gilt grundsätzlich beiden Eltern, sie können die sich widersprechenden Gefühle den Eltern gegenüber aber nicht in Einklang bringen.

„Ich möchte nicht entscheiden, ob ich bei Mama oder Papa in Zukunft Leben soll, sondern ich möchte, dass das meine Eltern für mich entscheiden. Wenn sich Papa und Mama aber nicht einigen können, dann möchte ich bei meiner Mama wohnen.“⁷

Lukas, 10 Jahre

- Bei Kindern im Alter von neun bis zwölf Jahren ist zu beobachten, dass sie die Konflikte in der Familie erkennen und damit umgehen lernen. Sie beschreiben die Familiensituation oft mit erstaunlicher Nüchternheit. Neben Ängsten vor einer ungewissen Zukunft kommt es auch vor, dass sie sich für das Verhalten der Eltern schämen. Sie machen sich Sorgen um die Eltern und sind bereit, Verantwortung zu übernehmen, die für Kinder in diesem Alter eigentlich zu groß ist. So besteht die Gefahr, dass dadurch die Kontakte zu Gleichaltrigen und die kindlichen Bedürfnisse zu kurz kommen.
- Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren reagieren auf die Scheidung oft mit überraschender Heftigkeit (Zorn, Schmerz, Enttäuschung, Vorwürfe an die Eltern). Sie verunsichern die Erwachsenen mit widersprüchlichen Aussagen und Handlungen. In diese Zeit fällt auch die Loslösung von der Familie. Das Erleben der Scheidung kann dazu führen, dass die Ablösung schwer gelingt, weil die Kinder zu sehr in die Familienproblematik verwickelt sind, oder es passiert auch, dass sich Jugendliche überstürzt und konfliktreich von der Familie zu lösen versuchen. Sie beschäftigen sich viel mit der Vorstellung über die Gestaltung der eigenen Beziehungen und wollen es besser machen.
- Neben den altersspezifischen Reaktionen gibt es noch geschlechtsspezifische Reaktionen. Buben drücken ihre Gefühle der Angst und Hilflosigkeit eher aggressiv oder durch Verhaltensauffälligkeiten aus, Mädchen hingegen reagieren oft mit Rückzug und großer Anpasstheit. Da angepasste Verhaltensweisen nicht als störend empfunden werden, werden sie auch leichter übersehen. Mädchen werden häufig auch die Vertrauten ihrer Mütter, Buben übernehmen manchmal die Rolle des Vaters. Damit sind sie vielfach überfordert.



Diese Sammlung an möglichen Verhaltensweisen Ihres Kindes soll Ihnen als Eltern helfen, seine Reaktionen besser einordnen zu können. Sie können sie so als Ausdruck der Bewältigung verstehen und Ihrem Kind als Stütze zur Seite stehen.



Neuorientierung

Der Alltag kehrt langsam zurück

- 3.1. Zusammenarbeit als Elternteam
- 3.2. Der Alltag mit dem Kind
- 3.3. Die Beziehung zwischen Mutter bzw. Vater & Kind
- 3.4. Schlechte/r Ex - guter Elternteil
- 3.5. Narben heilen lassen - was braucht unser Kind?
- 3.6. Recht auf persönlichen Kontakt
- 3.7. Besuchsbegleitung
- 3.8. Konsequenzen bei Behinderung und Nichteinhaltung des Kontaktrechts
- 3.9. Mögliche Fallen auf dem Weg zu einem neuen Alltag
- 3.10. Wieder alles anders - die Patchworkfamilie

Neuorientierung

Der Alltag kehrt langsam zurück

38 **3.1. Zusammenarbeit als Elternteam**

Alte Strukturen und Gewohnheiten, die Sicherheit vermittelt haben, gibt es nicht mehr. Das eingespielte Miteinander innerhalb und außerhalb der Familie ist in Unordnung geraten. Alle Familienmitglieder sind jetzt dazu gezwungen, sich umzuorientieren. Damit Neues entstehen kann, muss Altes allerdings erst aufgearbeitet werden. Dieser Prozess der Neugestaltung der Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie kann länger dauern. Wichtig ist, sich dafür Zeit zu geben, damit alle in die neue Situation hineinwachsen können. In dieser Zeit soll die Basis für den künftigen Alltag gelegt werden.

3.2. Der Alltag mit dem Kind

Nicht als ExpartnerIn, sondern als Elternteam, tragen Mutter und Vater weiterhin die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Da sie nun nicht mehr gemeinsam in einem Haushalt leben, müssen neue

Formen der Aufgabenteilung gefunden werden. Die Eltern müssen sich einigen, welche Versorgungsleistung der Elternteil, der nicht mehr zu Hause wohnt, künftig übernehmen kann. Auch andere Familienmitglieder, FreundInnen oder professionelle Einrichtungen können Betreuungsaufgaben übernehmen, als erste Option sollte aber stets der andere Elternteil in Betracht gezogen werden.

3.3. Die Beziehung zwischen Mutter bzw. Vater & Kind

Auch wenn sich die Eltern getrennt haben, ein Kind trennt sich nicht freiwillig von einem Elternteil, wenn es sich von ihm geliebt fühlt. Jeder Elternteil trägt daher nicht nur die Verantwortung für die eigene Beziehung zum Kind. Darüber hinaus muss er aktiv dafür sorgen, dass das Kind die Möglichkeit hat, eine gute und tragfähige Beziehung zum anderen Elternteil zu pflegen. Wenn es nicht gelingt, die Bindung zum/zur ExpartnerIn aufrecht zu erhalten, hat das Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

§

**WOHLVERHALTENS-
GEBOT**

Jeder Elternteil hat bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen beeinträchtigt oder erschwert. (§ 159 ABGB)

Dieses Wohlverhaltensgebot schützt das Kindeswohl und bedeutet, dass ein Elternteil das gemeinsame Kind nicht negativ gegenüber dem anderen Elternteil beeinflussen darf. Einem Elternteil wird dadurch z. B. das Ausfragen des Kindes über die privaten Lebensverhältnisse des anderen Elternteiles ausdrücklich verboten.

3.4. Schlechte/r Ex - guter Elternteil

Auch wenn es im Zuge der Trennung zu Kränkungen kam, die eine Fortführung der gemeinsamen Beziehung unmöglich gemacht haben, kann es durchaus sein, dass der/die ExpartnerIn ein engagierter Elternteil ist. Dieser Aspekt der Persönlichkeit des/der ExpartnerIn steht ab sofort im Mittelpunkt, denn der/die ExpartnerIn ist jetzt PartnerIn bei dem gemeinsamen Projekt „Kind-großziehen“. So gerät das Kind in keinen Loyalitätskonflikt und muss sich nicht für oder gegen einen Elternteil entscheiden.

3.5. Narben heilen lassen - was braucht unser Kind?

Wichtige Schritte der Eltern sind nun getan: Die Trennung wurde kindgerecht erklärt, die Wohnsituation ist geklärt, die regelmäßigen Kontakte zum nicht im Haushalt lebenden Elternteil beginnen allmählich zu funktionieren. Oftmals war die Scheidung mit dem Wechsel in eine völlig neue Umgebung und dem damit verbundenen Verlust etwaiger vormaliger Bezugspersonen verbunden. Das Kind hat dem Sturm standgehalten, aber nun, nachdem wieder ein wenig Ruhe in den Alltag einkehrt, beginnt das Kind plötzlich massiv zu reagieren.

Diese Signale sind keinesfalls als Versagen eines Elternteils zu werten, sondern vielmehr eine gesunde Reaktion auf die Umstellung der bisher so vertrauten Lebenssituation. Das Kind versucht mittels seines Verhaltens, mit der veränderten Situation fertig zu werden und die Verluste zu überwinden (siehe Kapitel 2.10.).

Mögliche Reaktionen:

- Angstzustände und Schlafstörungen
- Existenzängste
- Besondere Anhänglichkeit
- Rückschritte in der Entwicklung
- Aggression, Trotz und Vorwürfe an die Eltern
- Bettnässen
- Anhaltende Traurigkeit



Bild: Thomas Hawk / flickr

- Trauer um den nicht anwesenden Elternteil
- Suchen der Schuld an der Trennung der Eltern
- Leistungsabfall in der Schule
- Scham
- Eingehen einer Koalition mit einem Elternteil

Das Kind hat ein Recht darauf, auf die Trennung zu reagieren. Wenn das Kind keine Reaktionen zeigt, ist das durchaus ein berechtigter Grund zur Sorge. Eltern müssen jedoch die schwierige Situation nicht alleine lösen.

Es gibt Einrichtungen, die Familien ein Stück durch die Trennung begleiten und Kindern Unterstützung durch professionelle Hilfestellungen bieten. So können sich beispielsweise Kinder in speziellen Gruppen

in einem Rahmen abseits vom Alltag austauschen, die Trennung spielerisch und altersadäquat verarbeiten und für den Alltag wieder neue Kraft schöpfen.

Weitere Infos:

Es gibt spielpädagogische und therapeutische Kinder-Gruppen zu Trennung und Scheidung z. B. beim Kinderschutzzentrum und bei Rainbows (siehe Kapitel 4. Beratungsangebot).

3.6. Recht auf persönlichen Kontakt

Auch wenn jetzt nicht mehr alle in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist es wichtig, den Kontakt zum Kind zu pflegen. Egal, ob früher mehr gemeinsame Zeit da war oder aber die gemeinsame Zeit gar nicht bewusst genutzt wurde, es ist nie zu spät, für ein Kind da zu sein und

eine eigene Beziehung aufzubauen. Vielleicht ärgert den betreuenden Elternteil das plötzliche Engagement, weil sich der jetzt getrennt lebende Elternteil im Vorfeld nicht oder kaum um das gemeinsame Kind gekümmert hat. Das ist verständlich, dennoch soll der Aufbau der Beziehung des getrennt lebenden Elternteils zum Kind gefördert werden. Nicht selten zeigt sich in einer Trennung die erstmalige Chance, diese Beziehung aufzubauen.

§

PERSÖNLICHE KONTAKTE

Jeder Elternteil hat mit seinem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen. (§ 186 ABGB)

Damit wird das Recht des (minderjährigen) Kindes auf persönlichen Kontakt mit jedem Elternteil gesetzlich verankert und dem Bedürfnis, engen Kontakt und eine stabile Bindung zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten oder zu entwickeln, Rechnung getragen. Bei der Gestaltung dieser Kontakte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen und haben dabei auch das Alter, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung zu berücksichtigen. Wenn die Eltern sich nicht einigen können, muss das Gericht eine Entscheidung treffen. Nur wenn das Wohl des Kindes bei der Ausübung gefährdet ist oder

die Eltern gegen ihre „Wohlvhaltenspflicht“ verstoßen, wird das Gericht das Recht auf persönlichen Kontakt einschränken.

Kinder haben auch das Recht auf persönlichen Kontakt zu ihren Großeltern, Geschwistern oder auch Stief- oder Pflegeeltern. Hier ist einerseits das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, andererseits aber, ob der Kontakt zu diesen Personen das Familienleben mit dem Kind oder die Beziehung zwischen Eltern und Kind stört.

3.6.1. Häufigkeit der Besuchskontakte

- Bei Kleinkindern ist es wichtig, dass die persönlichen Kontakte in engen Intervallen, jedoch von kürzerer Dauer sind, z. B. zwei Mal pro Woche für zwei Stunden. Um Verlustängste und Traumata zu vermeiden, sollen die Kontakte in der Phase der Anbahnung möglichst in einer vertrauten Umgebung stattfinden.
- Ab dem Kindergartenalter kann durchaus eine Übernachtung beim Elternteil stattfinden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein gelungener Beziehungsaufbau zwischen Elternteil und Kind sowie ein für das Kind inzwischen vertrautes Wohnumfeld beim getrennt lebenden Elternteil. Wenn



von Anfang an eine sehr enge Bindung zu beiden Eltern besteht, ist eine Übernachtung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

- Ab dem Schulalter beinhalten die Kontakte zwischen Kind und Elternteil in vielen Fällen Übernachtungen am Wochenende. Dennoch soll jener Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, auch die Möglichkeit haben, am Alltag seines Kindes teilzuhaben. Das hat Vorteile für alle: Der betreuende Elternteil kann diese Zeit als Entlastung erleben und ist nicht allein für das Gelingen des Alltags verantwortlich. Jener Elternteil, der jetzt getrennt lebt, erlebt auch einen Teil Alltag mit seinem Kind und erfährt so, wie es seinem Kind z. B. in der Schule geht. Das Kind erlebt

die Eltern als gleichberechtigt und nicht den einen Elternteil als „AlltagsmanagerIn“ und den anderen als „FreizeitunterhalterIn“.

- Bei Jugendlichen (spätestens ab Beginn der Pubertät) wird der Freundeskreis zunehmend eine größere Rolle spielen. Wenn in dieser Phase starr an einer getroffenen Kontaktregelung festgehalten wird, kann dies für das Kind sehr belastend werden, weil die eigenen Wünsche nicht respektiert werden. Um hier einer generellen Ablehnung der Kontakte vorzubeugen, ist es ratsam, flexibel auf die Bedürfnisse der Jugendlichen zu reagieren und zu versuchen, eine Kontaktregelung zu finden, die allen Wünschen und Verpflichtungen (Schule, Beruf, FreundInnen, Beziehung etc.) gerecht wird.



Die Häufigkeit der Kontakte ist natürlich auch von den Umständen abhängig. Sollte Ihnen aus privaten und/oder berufliche Gründe die oben angeführten Kontaktformen nicht möglich sein, dann suchen Sie nach anderen, kreativen Lösungen. Sie können auch per Telefon, Brief, Skype, mail, facebook etc. Kontakt zu Ihrem Kind halten. Wichtig für Ihr Kind ist zu wissen, dass es sich auf Sie verlassen kann. Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können!

Kosten

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem persönlichen Kontakt anfallen, z. B. Fahrtkosten, sind vom jenem Elternteil zu bezahlen, der diese Fahrten übernimmt. Auch wenn für die Ausübung des Kontaktrechtes eine Übernachtung notwendig wird, weil das Kind oder der getrennt lebende Elternteil im Ausland lebt, sind diese Kosten selbst zu tragen. Der betreuende Elternteil kann sich aber an den Kosten beteiligen.

3.7. Besuchsbegleitung

In der Zeit nach der Trennung ist die Übergabesituation bei den persönlichen Besuchskontakten für alle Beteiligten oft sehr spannungsgeladen. Daher gibt es die gesetzlich

verankerte Möglichkeit der Besuchsbegleitung. Sie gibt den Eltern die Möglichkeit, das Recht ihres Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern zu gewährleisten, ohne Angst um das Kind oder Angst vor Auseinandersetzungen mit dem/der ExpartnerIn haben zu müssen. Eine Besuchsbegleitung kann direkt vom Gericht oder auf Antrag durch Gerichtsbeschluss angeordnet werden, wobei der/die AntragstellerIn eine dazu geeignete Institution bzw. Person nennen muss. Die Aufgaben und Befugnisse der BesuchsbegleiterInnen müssen zumindest in den Grundzügen im Beschluss festgelegt werden.

43



DIE BESUCHSBEGLEITUNG

kann vom Gericht angeordnet werden, wenn das Kontaktrecht zwar unstrittig ist, Sie als Eltern aber Unterstützung in Form einer dauerhaften Begleitung bei der Übergabe oder Durchführung des Kontaktes wünschen oder benötigen.

DIE BESUCHSMITTLUNG der Familiengerichtshilfe (siehe Kapitel 2.7.) wird dann vom Gericht beauftragt, wenn:

- es noch keine Kontaktregelung gibt. Mit dem/der BesuchsmittlerIn erarbeiten Sie dann gemeinsam eine Kontaktregelung.
- es eine Kontaktregelung bereits gibt. Der/die BesuchsmittlerIn unterstützt Sie dann beim Ingangsetzen der neuen Regelung, z. B. bei der Durchführung des Erstkontaktes.



„Menschen, die man liebt,
lässt man gehen,
damit sie wieder kommen
können!“

Chinesische Weisheit

Besuchsbegleitung ist sinnvoll:

- Bei Erstkontakt nach längerem Kontaktabbruch,
- bei Sorge um das Kind während des Kontaktes,
- wenn es sich das Kind wünscht,
- bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen,
- zur Erleichterung der Übergabe-Situation und Begleitung des Kindes von einem zum anderen Elternteil.

Der/die BesuchsbegleiterIn ist in erster Linie für das Kind da, steht aber auch für Elterngespräche zur Verfügung. Heikle Situationen sollen

mithilfe der Besuchsbegleitung so gestaltet und entschärft werden, dass längerfristig die Besuchskontakte (wieder) ohne Mitwirkung von professionellen Dritten funktionieren (siehe Kapitel 4. Beratungsangebot).

Zuschuss

Ab einer gewissen Einkommensgrenze gibt es bei der Besuchsbegleitung einen Anspruch auf staatliche Unterstützung.

Weitere Infos:

www.sozialministerium.at → Service → Medien
→ Infomaterial Downloads → Antragsformular
Förderung der Besuchsbegleitung

3.8. Konsequenzen bei Behinderung und Nichteinhaltung des Kontaktrechts

- Wenn ein Elternteil den Kontakt zum anderen Elternteil mutwillig und nachhaltig unterbindet, kann er den eigenen Unterhaltsanspruch (nicht den der Kinder) verlieren.
- Kommt ein Elternteil seiner Pflicht nicht nach, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen, kann das Gericht „angemessene Verfügungen“ treffen. Zunächst können dem betreuenden Elternteil entsprechende Aufträge erteilt werden, die Kontakte zum anderen Elternteil zu ermöglichen, evtl. in Form von begleiteten Besuchskontakten. Dann können die Informations- und Äußerungsrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils auf „minderwichtige Angelegenheiten“ (z. B. Übermittlung der Jahreszeugnisse) ausgedehnt werden. Der/die Nichtobsorgeberechtigte kann auch ermächtigt werden, sich ohne Zustimmung des anderen Elternteils etwa bei LehrerInnen oder behandelnden ÄrztInnen selbst zu informieren.
- Wird das Kindeswohl durch den fehlenden Kontakt mit dem zweiten Elternteil massiv gefährdet, kann dies im äußersten Fall den Verlust der Obsorge zur Folge haben.

- Hält sich umgekehrt der Kontaktberechtigte nicht an das „Wohlvhaltensgebot“ (siehe Kapitel 3.3.), so kann das Gericht sein Kontaktrecht einschränken oder auch ganz untersagen. Auch dessen Informations- und Äußerungsrechte können bei rechtsmissbräuchlicher oder für den obsorgeberechtigten Elternteil unzumutbarer Inanspruchnahme durch das Gericht eingeschränkt oder entzogen werden.

45

Wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil keinen Kontakt zum Kind will

Ermöglicht z. B. die Mutter den Kontakt zwischen Vater und Kind, zeigt der Vater aber kein Interesse an den Besuchen, dann entfallen seine Informations- und Äußerungsrechte und Vertretungsrechte.

§

RECHTE DER KINDER IM KONTAKTRECHTSVERFAHREN

- Grundsätzlich sind Minderjährige im Verfahren persönlich zu hören.
- Zusätzlich können Kinder ab ihrem 14. Lebensjahr selbstständig, ohne Mitwirkung ihrer Eltern, einen Antrag auf Regelung des persönlichen Kontakts bei Gericht stellen. Sie können eigenständig vor Gericht handeln und haben so wie ihre Eltern oder das Jugendamt Parteistellung.

- Lehnt ein/e Jugendliche/r über 14 Jahren ausdrücklich den persönlichen Kontakt mit dem anderen Elternteil ab, kann er/sie nicht dazu gezwungen werden. Das Gericht hat allerdings die Pflicht, nach einer Einigung zu suchen.

Zuverlässigkeit: Versprechen müssen eingehalten werden. Kinder sollen nicht auf ihre Eltern warten müssen.

Verhalten des Kindes: Übergänge sind mit Stress verbunden und irritieren, der Wechsel von einem Elternteil zum anderen ist so ein Übergang. Das Kind ist mit verschiedenen Realitäten konfrontiert, zum Teil sogar mit verschiedenen Wertesystemen. Reaktionen wie z. B. vorübergehende Konzentrationsstörungen sind da nur normal. Auch vor einer Reise verändert sich die Gefühlslage. Die Elternkontakte sind „kleine Reisen“ für das Kind. Dass seine Gefühlslage vor diesen Reisen schwankt, ist verständlich.

46

3.9. Mögliche Fallen auf dem Weg zu einem neuen Alltag

Geschenke: Besser als zu versuchen, Kinder mit teuren Geschenken zu beeindrucken, ist es, sie am Alltag teilhaben zu lassen und mit ihnen zu reden, das schafft Geborgenheit.



Bild: Witherby / flickr

Viele kleine, bunte Teile ergeben zusammen ein neues Ganzes - ein einmaliges Unikat von besonderem Wert.

Neue/r PartnerIn: Nach dem Ende einer Beziehung kann eine neue Bezugsperson in das eigene Leben oder das Leben des/der ExpartnerIn treten. Das Kind soll mit dem neuen Menschen seine eigenen Erfahrungen machen dürfen. Eingreifen sollte man nur, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, z. B. bei Gewalt.

Symptome: Im Zusammenhang mit dem Beziehungswechsel kann das Kind Symptome wie Fieber, Bauchweh, aggressives Verhalten, Rückzug, ablehnendes Verhalten, Bettnässen etc. zeigen. Diese Symptome sind in der Regel ganz normal. Bei jedem Wechsel vom Vater zur Mutter und umgekehrt durchlebt das Kind die Trennung aufs Neue und reagiert darauf. Die Reaktionen beziehen sich fast nie auf das, was während des Besuchs erlebt wurde, sondern auf die Tatsache der wiedererlebten Trennung.

3.10. Wieder alles anders - die Patchworkfamilie

Sind zwei Erwachsene bereit, sich nach Trennung und Kränkungen mitsamt ihrer Geschichte und ihrem Kind zusammenzutun, bildet sich eine neue Familie, die sogenannte Patchworkfamilie. Im Gegensatz zur Patchworkdecke bildet sich das „Gesamte“ jedoch nicht einfach durch das Aneinanderfügen einzelner Teile, vielmehr sind die Betroffenen mit einer großen Zahl an Herausforderungen konfrontiert:

- Die Kinder in dieser neu entstandenen Familie teilen nur selten die Verliebtheiten ihres Vaters oder ihrer Mutter und schon gar nicht die des neuen Stiefelternteils. Sie trauern um den verlorenen Elternteil und wünschen sich die Verliebtheit der eigenen Eltern zueinander zurück.
- Die soziale Umwelt betrachtet das neu entstandene Konstrukt kritischer als herkömmliche Familiensysteme.
- Die rechtlichen Voraussetzungen in der Patchworkfamilie sind völlig andere als die in der Kernfamilie.
- Die Elternschaft von Vater und Mutter endet weder mit deren Trennung noch mit dem Eintritt neuer PartnerInnen in deren Leben. Für das Kind wird immer der Vater der Vater und die Mutter die Mutter bleiben.

Durch das Entstehen einer Patchworkfamilie kann der Druck auf die Betroffenen steigen. Das kann zu einer Krise führen, die aber auch eine Chance für alle Betroffenen darstellt. Durch eine bewusste Auseinandersetzung kann aber dennoch sehr viel gelingen. So kann aus der Angst Freude über die größere, unkonventionelle Familie werden.



Kinder mögen Unternehmungen, ihre Zuneigung ist jedoch nicht käuflich.



TIPPS FÜR DEN ELTERNTEIL MIT NEUER/M PARTNER/IN

- Bereiten Sie Ihr Kind auf die neue Situation ohne Beisein Dritter vor. Sprechen Sie mit ihm offen über Gefühle und Befürchtungen.
- Zeigen Sie Ihrem Kind ein Foto Ihres/Ihrer neuen PartnerIn und erzählen Sie etwas über ihn/sie.
- Wählen Sie für das erste Treffen einen Ort, den Ihr Kind kennt und den es mit positiven Erinnerungen verbindet, z. B. einen Spielplatz.
- Akzeptieren Sie, wenn Ihr Kind den/die neue PartnerIn erst einmal nicht mag. Hintergrund dafür ist in den meisten Fällen die bereits beschriebene Trauer.
- Erhalten Sie trotz der erneuten Veränderungen für Ihr Kind möglichst viel Vertrautes. Die vereinbarten Kontakte sollten Sie jetzt nicht reduzieren.
- Nehmen Sie sich jedenfalls auch weiterhin Zeit für sich und Ihr Kind alleine, damit Sie sich mit ihm über das Erlebte in Ruhe austauschen können.
- In der Zeit, in der sich Ihr/e PartnerIn und Ihr Kind kennenlernen, empfiehlt es sich, gemeinsam etwas zu unternehmen. Ausflüge machen Kindern Spaß, so kann Ihr Kind einen Vorteil in der Anwesenheit des/der neuen Erwachsenen entdecken.



TIPPS FÜR DEN/DIE EXPARTNER/IN

- Lassen Sie die neue Bezugsperson im Leben Ihres Kindes zu. Ihr Kind hat im Idealfall einen erwachsenen Menschen mehr zur Verfügung, der es liebt. Trotz allem werden Sie als Elternteil immer eine sehr wichtige Rolle im Leben Ihres Kindes spielen.
- Auch wenn es manchmal schwer ist, geben Sie die Hoffnung nicht auf. Mit einer Portion Geduld und Humor sieht die Welt gleich anders aus.



TIPPS FÜR DEN STIEFELTERTEIL

- Lassen Sie sich im Vorfeld darüber aufklären, wer und was im Leben des Kindes wichtig ist. Das zeigt dem Kind Ihr Interesse.
- Ein kleines persönliches Geschenk zum Einstand wird das Kind freuen. Bei den weiteren Treffen sollten aber Zuneigung und Zeit im Vordergrund stehen. Kein Kind ist käuflich!
- Das Kind entscheidet über Nähe und Distanz, doch auch Sie entscheiden über Ihre Grenzen und können diese klar vertreten.
- Setzen Sie sich zum Ziel, ein liebevoller Stiefelternteil zu werden, doch versuchen Sie niemals, einen Elternteil zu ersetzen. Sie werden scheitern.
- Vorsicht bei Erziehungsfragen. Anstatt gleich ohne Rücksprache mit dem Elternteil Verbote auszusprechen, sollten sie zunächst beobachten, wie Ihr/e PartnerIn seinem/ihrer Kind Grenzen setzt.
- Es kann auch passieren, dass die Chemie zwischen Ihnen und dem Kind einfach nicht passt. Werden Sie sich über Ihre Gefühle klar und ziehen Sie vielleicht auch die nötigen Konsequenzen. Das Kind merkt ohnehin, ob Sie authentisch sind oder nicht.
- Respektieren Sie, dass Sie in einer Familie mit Vergangenheit leben. Nur mit der nötigen Achtung vor dieser Vergangenheit, kann Ihre Patchworkfamilie Zukunft haben.
- Bewahren Sie Geduld, Hoffnung und vor allen Dingen Humor.

Quellen:

2 Hammerschmid, Peter (1999). Es tut einfach weh. Kindergarten heute, 29 ,11/12, S 7

3 Hammerschmid, Peter (1999). aaO, S 12

4 Methodenkompendium Rainbows Österreich/Teil 1, S. 273

5 Figdor, Helmuth (2012). Patient „Scheidungsfamilie“ - Ein Ratgeber für professionelle Helfer, Psychosozial Verlag, S 308

6 Figdor, Helmuth (2012). aaO, S 338

7 Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), Begleitforschung zum Modell „Kinderbeistand“

Beratungsangebot

50

Für Kinder und Jugendliche

■ BeratungslehrerInnen, SchulpsychologInnen & SchulsozialarbeiterInnen an der Schule

*Sie unterstützen SchülerInnen bei
Sorgen und Problemen.*

■ Kinderschutzzentrum Salzburg Leonhard-von-Keutschach-Straße 4 5020 Salzburg Außenstellen auch in Zell am See und Mittersill tel: 0662/449 11 beratung@kinderschutzzentrum.at www.kinderschutzzentrum.at

*Psychologische Beratung und Psycho-
therapie für minderjährige Miss-
brauchs- und Gewaltopfer und deren
Bezugspersonen, Prozessbegleitung,
geschützte Besuchskontakte*

■ Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg Gstättengasse 10 5020 Salzburg tel: 0662/430 550 kija@salzburg.gv.at www.kija-sbg.at

*Kostenlose Beratung für Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene*

■ kija Innergebirg Kreuzberg 1 5500 Bischofshofen tel: 0664/611 6636 kija.innergebirg@salzburg.gv.at *Termine nach Vereinbarung*

■ RAINBOWS Salzburg Münchner Bundesstraße 121a 5020 Salzburg tel: 0662/825 675 mobil: 0650/70 201 40 salzburg@rainbows.at www.rainbows.at *Pädagogisch geführte Kindergruppen zur Verarbeitung von Trennung und Verlust in allen Bezirken, (mobile) Besuchsbegleitung durch Intensivbe- gleitung (z. B. bei Erstkontakt nach längerem Kontaktabbruch) oder Übergabe-Begleitung zur Erleichterung der Übergabe-Situation*

Für Familien

■ Caritas-Familienhilfe

Hilfe für Familien, Kinder & Jugendliche
 Gaisbergstraße 27
 5020 Salzburg
 tel: 0662/ 849 373-344
familienhilfe@caritas-salzburg.at
www.caritas-salzburg.at

Die Familienhilfe ist keine Beratungsstelle. Ausgebildete FamilienhelferInnen kommen zu den betroffenen Familien nach Hause und unterstützen im Haushalt und bei der Kinderbetreuung.

■ Elternberatung Land Salzburg

Gstättengasse 10
 5020 Salzburg
 Weitere Beratungsstellen in allen Bezirken
 tel: 0662/8042-2887
elternberatung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/elternberatung-sbg

Elternberatung - Frühe Hilfen, soziale Beratung und Betreuung, psychologische Beratung, Familienbegleitung

■ Eltern-Kind-Zentrum Salzburg

Katholisches Bildungswerk Salzburg
 F. W.-Raiffeisenstraße 2
 5061 Elsbethen
 tel: 0662/8047-7520
kbw@bildungskirche.at
www.bildungskirche.at

Information Eltern-Kind-Gruppen, Elternbildung, ElternWerkstatt, familienunterstützender Austausch, Weiterbildung

■ Familienberatungsstelle Verein VIELE

Verein für interkulturellen Ansatz in Erziehung und Entwicklung
 Rainerstraße 27
 5020 Salzburg
 tel: 0662/870 211
office@verein-viele.at
www.verein-viele.at/familienberatung

Integrationsarbeit, Beratungsgespräche, Orientierungs- und Entscheidungshilfen, Kontakte zu Behörden; Zielgruppe: In- und ausländische Frauen und Familien

■ Familien- und Partnerberatung KOKO

Familienkompetenzzentrum
 Ignaz-Harrer-Straße 38
 5020 Salzburg
 tel: 0662/436 369-30
office@koko.at
www.koko.at
www.koko.at/familienkompetenzzentrum/

Einzel-, Paar- und Familienberatung

■ Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken

kinder-familie@salzburg.gv.at
<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

Hilfe bei Fragen zur Kinderbetreuung, Infos über Förderungen und Beihilfen, Wegweiser zu Hilfs- und Beratungsstellen, Unterstützung bei Familienprojekten

■ Flachgau: Wolfgang Mayr

Untergrubstraße 3
 (Gemeindeamt, 1. Stock)
 5161 Elixhausen
 tel: 0664/82 84 238
forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at

Tennengau: Corona Rettenbacher
Mauttorpromenade 8 (Tennengauhaus,
Pernerinsel)
5400 Hallein
tel: 0664/85 65 527
forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at

Pongau: Sabine Pronebner
Hans-Kappacher-Straße 14
5600 St. Johann
tel: 0664/82 84 180
forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at

Pinzgau: Christine Schläffer
Dorfstraße 4 (Gemeindeamt, 1. Stock)
5722 Niedernsill
tel: 0664/82 84 179
forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at

Lungau: Monika Weilharter
Postplatz 4 (Q4-Gebäude)
5580 Tamsweg
tel: 0664/82 84 237
forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at

■ **Kinderschutzzentrum Salzburg**
siehe „Für Kinder und Jugendliche“
*Einzel-, Paar- und Familienberatung,
Elternseminare*

■ **Partner- und Familienberatung der
Erzdiözese Salzburg**
Kleßheimer Allee 93
5020 Salzburg
tel: 0662/8047-6700
familien@beratung.kirchen.net
www.kirchen.net/beratung
*Psychologische Beratung, juristische
Beratung, verpflichtende Eltern-
beratung, Mediation*

■ **Österreichische Plattform
für Alleinerziehende (ÖPA)**
frau&arbeit - kompetenzzentrum
tel: 0662/880 723
office@frau-und-arbeit.at
www.frau-und-arbeit.at

■ **pepp - PRO ELTERN
PINZGAU & PONGAU**
Kitzsteinhornstraße 45/4
5700 Zell am See
tel: 06542/56 531
office@pepp.at
www.pepp.at

*Informations-, Vermittlungs- und
Beratungsangebote, sozial stützende
und vernetzende Gruppenaktivitäten
für Eltern von Babys und Kleinkindern
(Babyclubs, Eltern-Kind-Gruppen,
altersgemischte Gruppen), Geburtsvor-
bereitung*

■ **PRO JUVENTUTE
Familienberatung Salzburg**
Fischergasse 17
5020 Salzburg
tel: 0662/431 355
office@projuventute.at
www.projuventute.at

*Trennungs- und Scheidungsberatung,
Begleitung bei Konflikten, juristischen
Fragen und in schwierigen Lebenslagen*

Für Frauen

■ **Frauenhaus Salzburg**

Postfach 313
5021 Salzburg
tel: 0662/458 458 (24 h)
office@frauenhaus-salzburg.at
www.frauenhaus-salzburg.at

Geschützte Unterkunft, Betreuung und Beratung durch multiprofessionelles Team; für Frauen und Kinder aus Gebieten des ehemaligen Jugoslawien muttersprachliche Beratung bzw. Betreuung möglich

■ **Frauenhaus Hallein**

Postfach 7
5400 Hallein
tel: 06245/80 261 (24 h)
office@frauenhaus-hallein.at
www.frauenhaus-hallein.at

Geschützte Unterkunft, Betreuung und Beratung durch multiprofessionelles Team

■ **Frauenhaus Pinzgau**

Zuständigkeit für Pinzgau,
Pongau und Lungau
Postfach 3
5760 Saalfelden
tel: 06582/743 021
frauenhaus@sbg.at
www.frauenhaus-pinzgau.at

Geschützte Unterkunft, Krisenintervention, Beratung

■ **Frauenhilfe Salzburg**

Franziskanergasse 5a
5020 Salzburg
tel: 0662/840 900
office@frauenhilfe-salzburg.at
www.frauenhilfe-salzburg.at

Sozial- und Lebensberatung, Hilfe in akuten Notfällen, Mutter-Krisen-Dienst, Babysitter-Dienst, Still- und Wickelecke

■ **Frauennotruf Salzburg**

Paracelsusstraße 12
5020 Salzburg
tel: 0662/881 100
beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
www.frauennotruf-salzburg.at

Psychologische und juristische (Scheidungs-)Beratung, Begleitung zu Amtsterminen (Polizei, Gericht etc.), Prozessvorbereitung und -begleitung, Selbsthilfegruppen und Selbstverteidigungskurse; Schwerpunkt: Sexuelle Gewalt

■ **Frauennotruf Innergebirg**

tel: 0664/500 68 68 (24h)
Krisenintervention (betreut vom Frauenhaus Pinzgau)

■ **Frauentreffpunkt**

Strubergasse 26, 5. Stock
5020 Salzburg
tel: 0662/875 498
office@frauentreffpunkt.at
www.frauentreffpunkt.at

Sozial- und Rechtsberatung bei Trennung und Scheidung in Pflegschaftsangelegenheiten, Begleitung zu Ämtern und Gericht

■ **Gewaltschutzzentrum Salzburg**

Paris-Lodron-Straße 3a
5020 Salzburg
tel: 0662/870 100
office@gewaltschutzsalzburg.at
www.gewaltschutzzentrum.eu

Hilfe und Unterstützung für Frauen und Kinder in Zusammenhang mit Wegweisung bei Gewalt in der Familie

■ KoKon - Beratung und Bildung für Frauen

info@kokon-frauen.at
www.kokon-frauen.com

Psychologische und juristische Beratung; Schwerpunkte: Trennung, Scheidung, Paarprobleme, Familie, Krisenintervention uvm.

Standort Altenmarkt:

Michael-Walchhoferstraße 15
 5541 Altenmarkt im Pongau
 tel: 06452/67 92

Standort St. Johann:

Industriestraße 26
 5600 St Johann im Pongau
 tel: 0664/20 49 151

Standort Pinzgau:

Saalfelden (Seniorenhaus Farmach) & Mittersill (Rathaus),
 0650/88 00 279

■ Referat Frauen, Diversität, Chancengleichheit

Michael-Pacher-Straße 28
 5020 Salzburg
 tel: 0662/8042-4042
frauen@salzburg.gv.at
<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20205>

Rechtsberatung und Hotline für Frauen im Bundesland Salzburg, Information und Beratung von Frauen in Familien- und Eherechtsfragen

Für Männer

■ Männerwelten

Beratung & Gewaltprävention
 Bergstraße 22, 5020 Salzburg
 tel: 0662/883 464

office@maennerwelten.at
www.maennerwelten.at

Beratungsstelle für Männer und männliche Jugendliche bei Gewalt, Krisen, Beziehungskonflikten und Erziehungsfragen, Familienberatungsstelle, Projekte zur Gewaltprävention und Konfliktkompetenz

■ Männerbüro der Katholischen Männerbewegung

tel: 0662/8047-7552

post@maennerbuero-salzburg.at
www.maennerbuero-salzburg.co.at

Gruppe für Männer in Beziehungskrisen und nach Trennung oder Scheidung, Besuchsbegleitung, Kurse für werdende Väter, Veranstaltung von Vorträgen, Workshops und Projekten zu verschiedenen männerspezifischen Themen

Salzburg:

Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg

Hallein:

Griesmeisterstraße 1/2, 5400 Hallein

Bezirksgerichte

■ Bezirksgerichte im Bundesland Salzburg

tel: 05 7601-21

www.justiz.gv.at

Bei den Bezirksgerichten gibt es den wöchentlichen Amtstag (dienstags, 08.00 bis 12.00 Uhr), an dem Sie kostenlos Rechtsauskunft erhalten.

Terminvereinbarung erforderlich!

■ Bezirksgericht Salzburg

Rudolfsplatz 3, 5020 Salzburg

■ Bezirksgericht Hallein

Schwarzstraße 4, 5400 Hallein

■ Bezirksgericht Neumarkt

Hauptstr. 16,
5202 Neumarkt a. Wallersee

■ Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau

Eurofunkstraße 2, 5600 Sankt Johann

■ Bezirksgericht Tamsweg

Gartengasse 1, 5580 Tamsweg

■ Bezirksgericht Zell am See

Mozartstraße 2, 5700 Zell am See

Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)

Beim Magistrat Ihrer Stadt oder in der Bezirkshauptmannschaft Ihres Wohnbezirkes erreichen Sie diplomierte SozialarbeiterInnen, die bei Trennungskrisen Unterstützung leisten. Sie erfahren dort auch Näheres über spezielle Beratungs- und Besuchsbegleitungsangebote.

https://www.salzburg.gv.at/soziales/Seiten/jugendaemter_kontakt.aspx

■ Magistrat Salzburg

St.-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg

tel: 0662/8072-3261

jugendamt@stadt-salzburg.at

■ Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg

tel: 0662/8180-5847

bh-sl@salzburg.gv.at

■ Bezirkshauptmannschaft Hallein

Schwarzstraße 14, 5400 Hallein

tel: 06245/796-0

bh-hallein@salzburg.gv.at

■ Bezirkshauptmannschaft St. Johann

Hauptstraße 1, 5600 St. Johann

tel: 06412/6101-0

bh-st-johann@salzburg.gv.at

■ Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Stadtplatz 1, 5700 Zell am See

tel. 06542/760-0

bh-zell@salzburg.gv.at

■ Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg

tel: 06474/6541-0

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Literaturauswahl

56

Kostenlose Broschüren

■ Land Salzburg: **Gleiches Recht für beide. Ehe, eingetragene Partnerschaft, Lebensgemeinschaft.**

Versand durch das Referat Frauen, Diversität, Chancengleichheit
tel: 0662/8042-4042

frauen@salzburg.gv.at

■ Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2010). **Trennen? Aber richtig! 3 AusWege - Chance zur Bewältigung von familiären Krisen, Trennungen und Scheidungen.**

Zu beziehen über das Bundesministerium für Familien und Jugend
tel: 0800/240 262

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

→ Service → Broschüren und Studien
→ Familie

■ Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003). **Vaterentbehrung. Folgen von Vaterentbehrung.** Zu beziehen über das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

www.sozialministerium.at/site/Service/

tel: 0800/20 20 74 (Broschürenservice)

■ **Broschüren für alleinerziehende**

Väter, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Studien → Sozialpolitik → Allein erziehende Väter in Österreich

Bücher

Vorschulalter

■ Baumbach, Martina & Lieffering, Jan (2010). **Und Papa seh' ich am Wochenende.** Stuttgart: Thienemann

■ Deertz, Regina (2015). **Mondpapas. Ein Buch für Kinder mit abwesenden Vätern.** Frankfurt: Mabuse Verlag

■ Enders, Ursula (Hg.) (2004). **Auf-Wieder-Wiedersehen!** Weinheim: Beltz & Gelberg

■ Maar, Nele & Ballhaus, Verena (1998). **Papa wohnt jetzt in der Heinrichstrasse.** Berlin: Atlantis

- Masurel, Claire & MacDonald Denton, Kady (2012). ***Ich hab euch beide lieb! Wenn Eltern sich getrennt haben.*** Gießen: Brunnen
- Randerath, Jeanette & Sönnichsen-Kerres, Imke (2008). ***Fips versteht die Welt nicht mehr. Wenn Eltern sich trennen.*** Stuttgart: Thienemann
- Reichenstetter, Friederun (2015). ***Mama und Papa haben mich trotzdem lieb: Ein Mutmach-Buch, wenn Eltern sich trennen.*** Hamburg: Carlsen Verlag
- Schager, Kerstin und Karisch, Bernhard (2017). ***Flauschel: Von bunten und grauen Tagen.*** Klagenfurt: Drava
- Zacharias-Hellwig, Judith (2016). ***Die Sehnsucht des kleinen Orange - Was Kinder brauchen, wenn Eltern sich trennen.*** Lindau: Papierfresserchens MTM-Verlag

Schulalter

- Farré, Marie (2002). ***Mein Umzug in den Kaninchenstall und andere Zwischenfälle.*** Solothurn: Aare-Rhein
- Kähler-Timm, Hilde (2000). ***Patchworkfamilie sucht Wohnung.*** Berlin: Unionsverlag
- Nöstlinger, Christine (2000). ***Einen Vater hab ich auch.*** Weinheim: Beltz & Gelberg

- Nöstlinger, Christine (2005). ***Sowieso und überhaupt.*** Wien: Dachs
- Puts, Veronique (2016). ***Ich hab jetzt zwei Kinderzimmer.*** Hamburg: Ellermann Verlag
- Sauermann, Marcus & Heidschötter, Uwe (2017). ***Der Kleine und das Biest.*** Leipzig: Klett Kinderbuch
- Stollwerck, Karsten (2012). ***Früher war Papa ganz anders.*** Wien: Jungbrunnen
- Von Holleben Jan; Jorgen Kjosbakken, Arne; Neufeld, Dialika (2017). ***Und was wird jetzt mit mir? Scheidung - Die besten Antworten auf wichtige Kinderfragen.*** Stuttgart: Thienemann
- Zeevaert, Sigrid (2005). ***Schön und traurig und alles zugleich.*** Weinheim: Beltz & Gelberg

Jugendliche

- Blobel, Brigitte (2011). ***Getrennte Wege: Wenn eine Familie zerbricht.*** Wien: Arena
- Boge-Erli, Nortrud (1999). ***Zwei Väter sind besser als keiner.*** Zürich: Nagel & Kimche
- Kreslehner, Gabi (2013). ***Charlottes Traum.*** Weinheim: Gulliver

■ Schöberl, Elisabeth (2004).
Meine Eltern trennen sich. Der Ratgeber für Jugendliche.
Wien: Ueberreuter

■ Wahl, Mats (2000).
Mauer aus Wut.
Weinheim: Beltz & Gelberg

■ Welsh, Renate (1999).
Max, der Neue.
Würzburg: Arena

■ Zoe, Jenny (1999).
Das Blütenstaubzimmer.
München: Goldmann

Für Eltern

■ Benedek, Elissa & Brown, Catherine (1997). **Scheidung. Wie helfe ich unserem Kind? Während der Trennung und danach. Problemlösungen für Kinder aller Altersstufen.**
Stuttgart: Thieme Verlagsgruppe

■ Dolto, Françoise (2000).
Kinder stark machen.
Weinheim: Verlagsgruppe Beltz

■ Hetherington, E. Mavis; Kelly, John (2003). **Scheidung. Die Perspektiven der Kinder.**
Weinheim: Verlagsgruppe Beltz

■ Kiesewetter, Ina und Wagner, Petra (2015). **Eine Woche Mama, eine Woche Papa.**
Freiburg im Breisgau: Herder Verlag

■ Krähenbühl, Verena (2000).
Meine Kinder, deine Kinder, unsere Familie. Wie Stieffamilien zusammenfinden. Reinbek: Rowohlt

■ Largo, Remo und Czernin, Monika, (2015). **Glückliche Scheidungskinder. Was Kinder nach der Trennung brauchen.** München: Piper

■ Maurer, Ewald (2013).
Kinder & Scheidung - Obsorge auf österreichisch. Was Sie vor & nach der Scheidung beachten müssen.
Wien: Manz

■ Rogge, Jan-Uwe (2001).
Ohne Chaos geht es nicht.
Reinbek: Rowohlt

■ Willems, Jos; Appeldoorn, Brigit; Goyens, Maaïke (2015). **Als Paar getrennt - Als Eltern zusammen - Wie eine gemeinsame Erziehung nach der Trennung gelingt.**
Ostfildern: Patmos Verlag



Impressum

Medieninhaberin und Herausgeberin:

Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg,
Gstättengasse 10, A-5020 Salzburg;

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr.ⁱⁿ Andrea Holz-Dahrenstaedt;

Fotos: kija Salzburg, Land Salzburg, BB/Schenker & flickr
(Hawk / lynnepet / Mance / Witherby);

Illustrationen: Teresa Menzl, Graham Wiseman;

Grafik: Wolfgang Zenz;

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg;

3. Auflage, 2019